

# Ein Tisch für drei

Beitrag von „Franz Back“ vom 29. Juli 2020, 11:57

Moment.. ich habe die Notizen dabei.



image not found or type unknown

Franz holt einen kleinen Aktenordner heraus und entnimmt diesen den Vertragstext,

## **Grundlagenvertrag zwischen der freien Hansestadt Alsztyna und der Turanischen Föderation**

### **Präambel**

Die Freie Hansestadt Alsztyna und die Turanische Föderation schließen folgenden Vertrag mit der Absicht Beziehungen beider Vertragspartner zu festigen und auszubauen. Dieser Vertrag verfolgt den Zweck, beide Länder näher zusammenzubringen und die wirtschaftliche, persönliche und kulturelle Zusammenarbeit zu stärken.

### **§ 1 Gegenseitige Anerkennung**

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna erkennen sich gegenseitig als souveräne und gleichberechtigte Staaten in den derzeitigen geographischen Grenzen an. Ihre Völker verpflichten sich zu dauerndem Frieden und zu ewiger Freundschaft untereinander.

### **§ 2 Diplomatischer Verkehr**

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna nehmen den diplomatischen Verkehr auf und zu diesem Zweck Gesandte entsenden und, falls gewünscht, Gesandtschaften (Botschaften) errichten.

(2) Die Gesandte genießen im Gastland diplomatische Immunität und Exterritorialität. Sie werden von dem Gastland so behandelt, als ob sie sich im Ausland befänden. Ihre Wohnungen und ihre Amtsräume sind dem fremden Zugriff geschützt; sie sind von den direkten Steuern, der Visumspflicht und vor der Strafverfolgung des Gastlandes befreit.

(3) Die Gesandte werden im Einvernehmen der Regierung des Gastlandes entsandt, empfangen und beauftragt. Die Regierung des Gastlandes kann gegen jeden Angehörigen des diplomatischen Korps unter Angabe von Gründen "persona non grata" aussprechen und ihn ausweisen.

(4) Die Gesandtschaften werden durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners besonders geschützt. Allerdings dürfen die Gesandtschaften durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners und deren Mitarbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des entsendenden Vertragspartners betreten werden. Die Geheimhaltung von Ferngesprächen und Post der diplomatischen Mitarbeiter der Gesandtschaften ist zu gewährleisten.

### **§ 3 Solidaritätsverpflichtung**

~~Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna erklären die Solidarität untereinander. Ein Angriff auf das Staatsgebilde des jeweiligen Vertragspartners wird wie ein Angriff auf den eigenen Staat angesehen.~~

### **§ 4 Innenpolitik**

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna enthalten sich der direkten Einmischung in die Innenpolitik; Empfehlungen können ausgesprochen werden. Beide Vertragspartner werden keine Unterstützung leisten, die der bestehenden staatlichen Ordnung des Vertragspartners zuwiderlaufen.

### **§ 5 Amts- und Rechtshilfe**

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna leisten sich im Falle der Not, insbesondere bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Hilfe.

~~(2) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna leisten sich gegenseitig Rechtshilfe bei der Verfolgung von Straftaten und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen.~~

(3) Die Bürger der vertragsschließenden Staaten haben das Recht, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Strafverfahrens die Botschaft ihres Heimatlandes zu kontaktieren und Rechtsbeistand einzufordern, sofern sie sich auf ausländischem Territorium aufhalten.

### **§ 6 Visumsfreiheit**

~~Die Bürger der vertragsschließenden Staaten können sich unter Beachtung der Gesetze ohne Visum in das Territorium des jeweils anderen Vertragspartners unbefristet aufhalten. Näheres bestimmen die jeweiligen Gesetze des Vertragspartners.~~

### **§ 7 Handel**

Der Handel zwischen den vertragsschließenden Staaten wird gewährleistet. Einschränkungen gelten nur, wenn die Gesetze allgemein beschränken; spezielle Handelsbeschränkungen werden nicht errichtet.

### **§ 8 Ratifizierung, Inkrafttreten**

Dieser Grundlagenvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die vertragsschließenden Staaten ihn gemäß den verfassungsmäßigen Bestimmungen ratifiziert haben. Die Ratifikationsurkunden werden gegenseitig ausgetauscht und sind in den Staatsarchiven zu hinterlegen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen an diesem Grundlagenvertrag können nur in beidseitigem Einverständnis der vertragsschließenden Staaten durchgeführt werden. Sofern der Vertrag durch das zuständige Organ eines Vertragspartners geändert gemacht wird, ist der Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Das waren die identifizierten Probleme, welche mir leider nicht direkt bei der Ausformulierung aufgefallen sind.

Wobei ich den Präsidenten bitte, diese näher auszuführen.